

**Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung
von Bürgerentscheiden vom 24.10.2025**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383 / SGV.NRW. 2021) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 09.10.2025 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2

Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch die*den Oberbürgermeister*in entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch die*den Bezirksbürgermeister*in entgegengenommen, die*der das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit der*dem Oberbürgermeister*in zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch die*den Oberbürgermeister*in zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehren – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.
- (6) Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.

§ 3

Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4

Verfahren

- (1) Bürgerentscheide werden vorbehaltlich der Voraussetzungen des Absatzes 2 als Briefabstimmung durchgeführt.
- (2) Findet zwischen der achten und dreizehnten Woche nach der Zurückweisung durch den Rat eine Wahl statt, so wird die Abstimmung auf den Tag der Wahl gelegt und als Urnenabstimmung durchgeführt. Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.
- (3) Im Fall des Absatzes 2 ist auf Antrag die Stimmabgabe auch durch Briefwahl zu ermöglichen. Der Zeitpunkt, bis zu dem der Abstimmungsbrief bei der Stadt Dortmund eingegangen sein muss, richtet sich im Falle des Absatzes 2 nach dem Zeitpunkt der gleichzeitig stattfindenden Wahl.

§ 5

Abstimmungsgebiet

Abstimmungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Dortmund oder wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die in die Zuständigkeit einer Bezirksvertretung fällt, das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirks.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie*Er kann die Funktion der Abstimmungsleitung auf eine*n Beigeordnete*n delegieren. Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die*Der Oberbürgermeister*in bildet für jeden Abstimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus der*dem Vorsteher*in, der*dem stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzenden. Die*Der Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der*des Oberbürgermeister*in auch von der*dem Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der als Vorsteher*in berufenen Person den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 7

Abstimmungsbezirke

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Abstimmbezirke ein. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Abstimmungsbezirk gebildet.

- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 2 werden die Abstimmungsbezirke in Übereinstimmung zur jeweils stattfindenden Wahl gebildet.

§ 8

Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche*r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund ihre*seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre*seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9

Abstimmungsschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Abstimmungsschein hat.
- (2) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann nur abstimmen, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

§ 10

Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Abstimmungsbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Im Fall des § 4 Abs. 2 kann die abstimmende Person nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist. Eine stimmberechtigte Person, der ein Abstimmungsschein ausgestellt wurde, kann in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.
- (3) Jede stimmberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung bei den Bürgerdiensten während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 11

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Tag des Bürgerentscheids wird durch die*den Abstimmungsleiter*in festgelegt. Als Tag des Bürgerentscheids gilt der Tag, an dem das Ergebnis des Bürgerentscheids ermittelt wird (Auszählungstag). Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so gilt für den Auszählungstag die Dreimonatsfrist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die*der Abstimmungsleiter*in den Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag),
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist
 - c) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt sind
 - d) den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll
 - e) Belehrung, wie durch Briefwahl abgestimmt wird.
- (3) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 2 ist vor Beginn der Auszählung am Eingang des Gebäudes, in dem die Auszählung stattfindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.
- (4) In den Fällen des § 4 Abs. 2 macht die*der Abstimmungsleiter*in unverzüglich bekannt, dass der Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) an dem Tag einer im Zeitraum des § 4 Abs. 2 liegenden Wahl zusammen stattfindet. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) Beginn und Ende der Abstimmungszeit
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist
 - c) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 - d) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - e) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die*der Abstimmende bei Verlangen über ihre*seine Person ausweisen kann,
 - f) den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
 - g) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am 28. Tag, vor dem Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag), benachrichtigt die*der Abstimmungsleiter*in jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
 - a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmungsberechtigten,
 - b) den Abstimmungsbezirk
 - c) die Nummer, unter der die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

- d) den Tag des Bürgerentscheids bzw. Ratsbürgerentscheids,
 - e) den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 13 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist,
- Der Benachrichtigung werden beigelegt:
- a) der Abstimmungsschein, der zur Teilnahme am Bürgerentscheid bzw. Ratsbürgerentscheid berechtigt,
 - b) ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Abstimmungsbrief zurückzusenden ist.
 - c) der Abstimmungszettel mit der zur Abstimmung stehenden Fragestellung,
 - d) ein amtlicher Abstimmungszettelumschlag für den Abstimmungszettel,
 - e) ein Merkblatt mit Verfahrenshinweisen
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 findet Absatz 2 Satz 2 keine Anwendung. In diesen Fällen werden der Benachrichtigung zusätzlich folgende Angaben beigelegt:
- a) der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum,
 - b) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - c) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Abstimmungsschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Abstimmungsraum berechtigt,
 - d) die Belehrung über die Beantragung eines Abstimmungsscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 - e) ein Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheines.

§ 13

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Zeitgleich mit den Abstimmungsunterlagen gemäß § 12 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des betroffenen Gemeindeorgans vertretenen Auffassungen informiert. Angaben darüber, wo die Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund auf den Internetseiten der Stadt Dortmund veröffentlicht ist und wo sie in gedruckter Form erhältlich ist, enthält die Abstimmungsbenachrichtigung. Auf Wunsch erhalten Abstimmungsberechtigte kostenlos eine gedruckte Fassung der Abstimmungsinformation.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält:
1. die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung durch die*den Abstimmungsleiter*in,
 2. die zur Abstimmung gestellte Frage und die zugehörige Kostenschätzung der Verwaltung,
 3. den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie eine kurze, sachliche Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid,
 4. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeorgans,
 5. eine kurze, sachliche Stellungnahme über die vertretene Auffassung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, Gruppen sowie der einzelnen Mitglieder, sofern diese keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Die Reihenfolge der Textbeiträge bestimmt sich nach der Stimmenzahl zur letzten Wahl des jeweiligen Gemeindeorgans,
 6. sofern die*der Oberbürgermeister*in dies wünscht, eine kurze, sachliche Stellungnahme über ihre*seine Auffassung.
- (4) Die Stellungnahmen einzelner Beteiligter gemäß Ziffer 3, 5 und 6 dürfen jeweils die Länge einer Seite im Format DIN A4 nicht überschreiten. Gemeinsame Stellungnahmen sind zulässig. Die zulässige

Länge gemeinsamer Stellungnahmen ergibt sich aus der Anzahl der Beteiligten und der Addition der ihnen jeweils einzeln zustehenden DIN A4-Seiten.

- (5) Die Stellungnahmen sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die*den Abstimmungsleiter*in bei der von ihr*ihm benannten Stelle einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.
- (6) Besitzen Stellungnahmen nicht wahrheitsgemäßen, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt, wird dieser nach vorheriger Anhörung der Verfasser*innen gestrichen.

§ 14 Abstimmungszettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 15 Stimmabgabe Urnenabstimmung (§ 4 Abs. 2)

- (1) Die*Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie*Er gibt sie geheim ab.
- (2) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft die*der Abstimmende ihren*seinen gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die*Der Abstimmende kann seine Stimme nur einmal und persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- (5) Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich sein.

§ 16 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die*der Abstimmende der*dem Oberbürgermeister*in in dem verschlossenen amtlichen Abstimmungsbriefumschlag
 - a) ihren*seinen Abstimmungsschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Abstimmungszettelumschlag ihren*seinen Abstimmungszettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Abstimmungsbrief am Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids (Auszahltag) bei ihr*ihm eingeht.
- (2) Auf dem Abstimmungsschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) der*dem Oberbürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Abstimmungszettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 17

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Abstimmungsbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Abstimmungszettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Abstimmungsbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Abstimmungsbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Abstimmungsbriefumschlag kein oder kein gültiger Abstimmungsschein beiliegt,
 - c) dem Abstimmungsbriefumschlag kein Abstimmungsumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Abstimmungsbriefumschlag noch der Abstimmungsumschlag verschlossen ist,
 - e) der Abstimmungsbriefumschlag mehrere Abstimmungsumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Abstimmungsscheine enthält,
 - f) die*der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Abstimmungsschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Abstimmungszettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Abstimmungsbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme einer*eines Abstimmenden, die*der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 18

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt am Tag des Bürgerentscheids (Auszählungstag) durch die (Brief-)Abstimmungsvorstände.
- (2) Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen gültigen Stimmen wird ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der (Brief-)Abstimmungsvorstand.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 20

Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung in den (Brief-)Abstimmbezirken ist öffentlich.
- (2) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den (Brief-)Abstimmbezirken ist öffentlich.

- (3) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 21

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von begründeten und anlassbezogenen Zweifeln, die zu einer Änderung des Abstimmungsergebnisses führen könnten, kann er bzw. sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.
- (3) Die*Der Abstimmungsleiter*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 22

Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7–11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13–22, 33–60, 63, 81–84.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.05.2023 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 26.05.2023) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 24.10.2025

in Vertretung

gez.

Jörg S t ü d e m a n n
Stadtdirektor